

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.1148 — STET/GET/Madrid Cable)**

(98/C 133/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 21. April 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen STET International Netherlands NV („SIN“), das der Telecom Italia-Gruppe angehört, GET, das der Endesa Gruppe angehört, und Unión Fenosa Inversiones („Ufinsa“), das der Unión Eléctrica Fenosa-Gruppe angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen CYC Telecomunicaciones Madrid („CYC“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - SIN: Telekommunikationsdienstleistungen,
  - GET: Telekommunikationsdienstleistungen,
  - Ufinsa: Telekommunikationsdienstleistungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (+32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1148 — STET/GET/Madrid Cable, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; berichtigte Fassung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.